

Wenn die bezirklichen Organe auch die Aufgaben der früheren Länderorgane wahrnahmen, so waren doch ihre Funktionen andere. Die Bezirke wurden nicht, wie es die Länder waren, als Gebietskörperschaften gebildet, sondern stellten lediglich Territorien eines Einheitsstaates dar und sind es bis heute geblieben. Die Organe in den Bezirken waren von Anfang an Bestandteile des einheitlichen Staatsapparates. Für die unteren Stufen ergingen durch die Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise vom 24. 7. 1952<sup>6</sup> sowie durch die Ordnungen über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Organe in den Stadtkreisen vom 8. 1. 1953<sup>7</sup> sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in den Stadtbezirken vom 8.1. 1953<sup>8</sup> entsprechende Regelungen. Mit der letztgenannten Ordnung wurde die Grundlage für die Stadtbezirke als Unterteilung der Stadtkreise geschaffen, die jedoch z.Z. nur in den größeren besteht. Damit waren die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken einheitlich aufgebaut. Lediglich eine Ordnung für die Gemeinden fehlte.

- 7 6. Entwicklung in der einfachen Gesetzgebung. Das Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2 und 10-13 zu Art. 47) war in der materiellen Rechtsverfassung bereits wirksam geworden, wenn auch der Begriff im Gesetzestext noch nicht verwendet wurde. Das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957<sup>9</sup> und das Gesetz über Vervollkommnung und Vereinfachung des Staatsapparates in der DDR vom 11.2. 1958<sup>10 11</sup> führten dieses Strukturprinzip rechtsnormativ ein. Nach dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. 1. 1957<sup>11</sup> hatte die Volkskammer die örtlichen Volksvertretungen anzuleiten und zu kontrollieren und dazu den »Ständigen Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen« zu bilden. Dessen Aufgaben wurden nach der Bildung des Staatsrates von diesem übernommen (s. Rz. 4 zu Art. 61).

Durch das von der »Volksvertretung Groß-Berlin« beschlossene Gesetz zur Übernahme des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht und mit ihrem Beschluß über die Anwendung des Gesetzes der Volkskammer der DDR über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen, beide vom 28. 1. 1957, wurden auch die Organe des Ostsektors von Berlin in den einheitlichen Staatsaufbau der DDR integriert<sup>12</sup> (Siegfried Mampel, Der Sowjetsektor von Berlin, S. 328 ff.).

Am 28. 6. 1961 und 7. 9- 1961 erließ der Staatsrat Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe einschließlich der Stadtverordnetenversammlungen und der Stadtbezirksversammlungen von »Groß Berlin« (d. h. also des Ostsektors der Stadt Berlin)<sup>13</sup>. Die Ordnungen wiederholten im wesentlichen die

6 GBl. S. 623.

7 GBl. S. 53.

8 GBl. S. 60.

9 GBl. I S. 65, Ber. S. 120; durch Beschluß der Volkskammer über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 92) wurden die §§ 1 bis 20 und 28 bis 50 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht aufgehoben.

10 GBl. I S. 117.

11 GBl. I S. 72, Ber. S. 120.

12 VOB1. I S. 69, S. 77.